

XXXXXXX
XXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXX

13.04.2015

XXXXXXXXX
XXX

2 Seiten
1 Anlage, 2 Seiten

AktZ: 4 F 254/15
Antrag auf Regelung des Umgangs gem. § 1684 BGB, § 52 FGG, Art 6 GG Abs.2

Ihr Schreiben von 09.04.2015 ist am 11.04.2015 zugegangen, und nehme ergänzendes wie folgt.

15 Aus dem Verfahren Akt.Z. 8 F 448/14 ist dem Antragsteller und Vater des Kindes ergänzend des 14 Tägiges Umgangs je zweimal eine vollständige Woche gewährt. Dies ist für eine Vater-Kind Beziehung zu wenig.

16 Dem Kind und dem Vater die gleiche Rechte zu gewähren wie der Antragsgegnerin, ist wohl das Mindestmaß an Recht, berechtigt zu erhalten. Art 6. GG Abs. 2

17 Die Antragsgegnerin hat Vereitelungen, Verhinderungen und den fortlaufenden Kindesentzug zu beenden. Es ist ein Rechtsbruch mit dem Wohl des Kindes nicht zu vereinbaren.

Beweis: Schreiben der Antragsgegnerische Rechtsanwältin von 25.03.2015

18 Es wird Ordnungsgeld oder Zwangshaft beantragt da die Antragsgegnerin den weitem 14 Tägigen Umgang von 10.04.2015 – 12.04.2015 boykottiert.

19 Für den eventuell ausfallenden Umgang von 24.04.2015 – 27.04.2015 ist beantragt Ordnungsgeld oder Zwangshaft.

Weitere Gründe:

Im Übrigen wird verwiesen der Sache von Grund auf anzugehen. Dazu stehen dem Familiengericht übersandte Anlagen zur Verfügung. Ein Protokoll ist was anderes als Titel.

Die Antragsgegnerin ist bereits mehrmals hingewiesen dass Antragsteller damit nicht einverstanden ist den Umzug des Kindes eigenmächtig zu verlegen. Dies ist ebenfalls dem Anwaltsschreiben von 31.01.2014 zu entnehmen, welches als Anlage bereits zur Verfügung ist.

Insofern der Umgang ab dem 24.04.2015 ermöglicht wird seitens der Antragsgegnerin, dieser von 24.04.2015 – 27.04.2015 stattfindet, wird Punkt 19. nicht festgehalten. Der Antragsteller ist wie in der Umgangsregelung Akt.Z. 8 F 448/14 um 14:00 Uhr zu Übergabe des Kindes an der Raststätte Eisenach. Zwecks Eingewöhnung des Kindes hält sich der Antragsteller ab 11:00 Uhr bereit.

Als Antragsteller und Vater des Kindes ist seine Verpflichtung und habe das Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes dies ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

Mit freundliche Grüße

xxxxxxxxxx

Anlagen:

1. Anwaltliches Schreiben der Antragsgegnerin von 25.03.2015 (2 Seiten)
2. Anwaltliches Ordnungsgeldandrohung des Antragstellers zum Umgangsaufnahme am 27.03.2015 (1 Seite)